

# Umgang mit kirchlichen Geldern auf Pfarreiebene

## Grundsätze, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

### 1. Einleitung

Gelder der Kirche (Pfarrei) und Gelder der staatskirchenrechtlichen Instanzen (Kirchgemeinde) müssen klar auseinander gehalten werden.

Kirchliche Gelder<sup>1</sup> sind:

1. Kollekten, die in Gottesdiensten gesammelt werden
2. Kollekten aus Kassen in der Kirche (z.B. Kerzen- und Antoniuskasse)
3. Messstipendien
4. Jahrzeitenfonds und dessen Erträge
5. Zinsen von kirchlichen Geldern
6. Spenden, Gaben, Stiftungen u. Legate an den Pfarrer oder den/die GemeindegliederIn
7. Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an die Pfarrei, beziehungsweise an das Pfarramt

Gelder der staatskirchenrechtlichen Instanzen sind:

- Kirchensteuern
- Zinsen von Vermögenswerten der Kirchgemeinde
- Stiftungen, Spenden, Legate u.ä., die der Kirchgemeinde gemacht werden.

### 2. Transparenz über den Verwendungszweck kirchlicher Gelder

**Grundsätze:**

1. Es muss klar darüber informiert werden, für welchen Zweck kirchliche Gelder bestimmt sind.
2. Das Vertrauen der spendenden Person ist sehr wichtig. Es darf nicht verletzt werden. Dazu gehört, dass der angegebene Verwendungszweck unbedingt respektiert wird. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass ein Missbrauch oder eine Vernachlässigung von kirchlichen Geldern frühzeitig erkannt und unterbunden wird.
3. Gelder für begünstigte Personen oder Institutionen müssen rechtzeitig überwiesen werden.

---

<sup>1</sup> In den Pfarreien des Kantons Bern wird anstelle von «kirchlichen Geldern» der Begriff «pfarramtliche Gelder» verwendet. «Kirchliche Gelder» hingegen bezeichnen Gelder, die die staatskirchenrechtlichen Gremien/Instanzen dem Pfarramt zur Verfügung stellen.

Gemäß der Abmachung zwischen der RKK des Kantons Basel-Stadt und dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Basel vom 3. Dezember 2008 gelten in den Pfarreien des Bistumskantons Basel-Stadt als kirchliche Gelder, die den diözesanen Richtlinien unterliegen, die Positionen 2, 3, 4, 5 und 6. Die »Richtlinien für das Rechnungswesen in den Pfarngemeinden« der RKK des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2003 gelten für die Positionen 1 und 7.

**Richtlinien:**

1. In den Publikationsorganen der Pfarrei ist in regelmässigen Abständen über die Erträge aus den verschiedenen Kassen und über die Höhe und den Verwendungszweck der Kollekten, die in den Gottesdiensten gesammelt wurden, zu informieren.
2. Die Erträge aus den Kassen in der Kirche sind in der Regel für soziale Zwecke (diakonisch-caritative Werke und Tätigkeiten auf Ebene Pfarrei, Bistumsregion, Bistum und Weltkirche) zu verwenden. Ausnahmen müssen deklariert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Anonymität begünstigter Personen gewahrt bleibt.
3. Die Messstipendien, einzeln bezahlt oder als Erträge aus dem Jahrzeitenfond, sind zweckbestimmt und an die vorgesehenen Priester und Stellen rechtzeitig weiterzuleiten.
4. Die übrigen Spenden und Gaben an das Pfarramt sind entsprechend dem Spenderwillen zu verwenden.

**3. Verantwortung für die anvertrauten Gelder Grundsatz**

Für die korrekte Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Gelder ist der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn gegenüber dem Bischof verantwortlich. Er/sie kann diese Verwaltung selber wahrnehmen oder an geeignete Personen oder Instanzen delegieren (zum Beispiel die Verwaltung der Jahrzeitstiftungen an die Kirchengemeindeverwaltung).

**4. Pflicht zur Buchführung über die kirchlichen Gelder****Grundsatz:**

Der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn ist verpflichtet, über die kirchlichen Gelder eine Buchhaltung zu führen. Diese Buchhaltung ist zu trennen von der Buchhaltung für die Gelder, die dem Pfarramt von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.

**Ausführungsbestimmungen:**

1. Über die verschiedenen kirchlichen Gelder muss detailliert Buch geführt werden. Verantwortlich für die Buchhaltung ist der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn.
2. Die Buchhaltung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand der jeweiligen Kassen und Konten zu erstellen.

**5. Revision der Buchhaltung über die kirchlichen Gelder****Grundsatz:**

Zur Entlastung des Pfarrers oder des/der GemeindeleiterIn ist die Buchhaltung über die kirchlichen Gelder durch Drittpersonen jährlich zu überprüfen.

**Richtlinien:**

1. Die Revision der Buchhaltung soll in den ersten beiden Monaten des Jahres erfolgen.
2. Der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn beauftragt zwei sachverständige Personen seiner Wahl mit dieser Revision. Die Personen müssen volljährig sein. Sie dürfen mit dem Pfarrer oder der/dem GemeindeleiterIn nicht verwandt sein, mit ihm/ihr nicht im gleichen Haushalt leben und/oder im gleichen Pfarramt beschäftigt sein.
3. Der Arbeitsaufwand soll in der Regel ehrenamtlich erfolgen.
4. Die mit dieser Revision beauftragten Personen überprüfen auch, ob die der Kirchgemeinde anvertrauten kirchlichen Gelder treuhänderisch verwaltet worden sind (zum Beispiel eigene Buchhaltung der Jahrzeitstiftung, korrekte Verwendung der Zinserträge).

**Ausführungsbestimmungen:**

1. Die mit der Revision beauftragten Personen erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht.
2. Das Original des Revisionsberichtes erhält der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn.
3. Eine Kopie des Revisionsberichtes geht bis Ende März nach dem abgelaufenen Buchhaltungsjahr im Sinne der Sorgfaltspflicht gemäss c. 555 § 1,3° CIC an die zuständige Person der Dekanatsleitung. Die Dekanatsleitung behandelt diese Revisionsberichte vertraulich.
4. Der Pfarrer oder der/die GemeindeleiterIn gibt den zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanzen eine Kopie des Revisionsberichtes als Information, dass die Revision stattgefunden hat.

Solothurn, 1. Januar 2004  
(ergänzt: 4. Dezember 2008)

+ Kurt Koch  
Bischof von Basel